



# Geschäftsordnung



## der Lokalen Aktionsgruppe „Brenzregion“ für das Förderprogramm LEADER

### Präambel

Zur Teilnahme am Europäischen Förderprogramm LEADER bilden 18 Gemeinden des Alb-Donau-Kreises, 11 Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Heidenheim und 13 Städte und Gemeinden aus dem Ostalbkreis die Lokale Aktionsgruppe „Brenzregion“, um eine nachhaltige Entwicklung zur Verbesserung der ländlichen Räume durch innovative Konzepte und Maßnahmen in die Wege zu leiten.

### 1. Ziele der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Brenzregion“

Ziel der Arbeit der LAG ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes im Aktionsgebiet „Brenzregion“. Grundlage des Handelns ist neben den bindenden Richtlinien der EU und des Landes Baden-Württemberg für LEADER die im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) der LAG Brenzregion erarbeiteten Maßnahmenbereiche:

- Stärkung des sanften Tourismus
- Vermarktung regionaler Produkte
- Erhalt des natürlichen Erbes
- Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum

#### Themenübergreifender Maßnahmenbereich:

- Gebietsübergreifende und transnationale Kooperation

### 2. Aufgaben der LAG „Brenzregion“

- Weiterentwicklung und Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie der Brenzregion
- Entwicklung von innovativen Konzepten und Maßnahmen zur Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum und zur Verbesserung der Lebensqualität
- Prüfung der eingehenden Projektanträge auf Konsistenz mit dem Entwicklungskonzept
- Beratung und Auswahl der zu fördernden Projekte
- Überprüfung und Bewertung der Effizienz der realisierten Maßnahmen
- Benennung und Quantifizierung von Indikatoren zur Programmbegleitung
- Gründung von themenbezogenen Arbeitsgruppen

- Aufbau eines Informationsnetzwerkes, das sowohl im Aktionsgebiet als auch beim Austausch mit externen Partnern zur effektiven und effizienten Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Regionen genutzt werden kann
- Sicherstellung einer ausreichenden Außenwirkung durch Information und Öffentlichkeitsarbeit und Steigerung des Wir-Gefühls in der Region
- Unterstützung von Kooperationen und Projekten des Aktionsgebiets
- Einhaltung der Publizitätsvorschriften
- Erstellung jährlicher Sachstandsberichte

### 3. Mitglieder und Akteure der LAG „Brenzregion“

Die LAG stellt eine ausgewogene und repräsentative Zusammensetzung aus Vertretern der unterschiedlichsten sozioökonomischen Bereiche des ländlichen Raumes des Aktionsgebietes dar.

In der Steuerungsgruppe entfallen auf den Alb-Donau-Kreis sechs stimmberechtigte Vertreter, den Ostalbkreis zehn stimmberechtigte Vertreter und auf den Landkreis Heidenheim acht stimmberechtigte Vertreter. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung sind über 50 % der Mitglieder Wirtschafts- und Sozialpartner. Frauen werden in der LAG angemessen beteiligt.

<b>I. Mitglieder der LAG „Brenzregion“ Steuerungsgruppe</b>			
(Ö = Träger öffentlicher Belange, P = Wirtschafts- und Sozialpartner)			
Organisation	Zahl der Vertreter/in	Qualifikation	Status
Vertreter der Gebietsgemeinschaften Alb-Donau-Kreis Landkreis Heidenheim Ostalbkreis	2 2 2	Querschnittsaufgaben, Koordination, Leitung	Ö
Tourismusorganisationen	5	Tourismus	P
Landwirtschaft/Landfrauen/Gastronomie /Regionale Produkte	4	Landwirtschaftliche Direktvermarktung und landwirtschaftsbezogene Projekte	P
Zukunftsinitiative Ostwürttemberg 2015	1	Verbesserung der Lebensqualität	P
Flächen schonen - Landschaft erhalten	6	Erhalt des natürlichen Erbes	P
Jugend und Soziales	2	Verbesserung der Lebensqualität	P
<b>Stimmberechtigte Mitglieder</b>	<b>24</b>		

<b>II. Beratende Institutionen der Steuerungsgruppe</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorschlags- und Beratungsgremium</li> </ul>		
Organisation	Qualifikation	Status
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum	Beratung, Bewertung, Koordinierung mit EU-Ebene, Kofinanzierung	Ö
Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume	Beratung, Bewertung, Koordinierung mit EU-Ebene, Kofinanzierung	Ö
Regierungspräsidium Stuttgart	Beratung, Kofinanzierung, Finanzabwicklung.	Ö

<b>III. Beratende Akteure der Steuerungsgruppe</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Geben projektbezogen und bei Bedarf Entscheidungshilfen</li> </ul>		
Kommunen	Beratung bei kommunalen Projekten	Ö
Landwirtschafts-, Forst- und Flurbereinigungsbehörden	Beratung zu landwirtschaftlicher Direktvermarktung, forst- und landwirtschaftsbezogenen Projekten und kommunalen Strukturverbesserungsmaßnahmen	Ö
Behörden für Natur-, Wasser- und Bodenschutz	Beratung bei Erhaltung und Aufwertung des natürlichen Erbes; Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Lebensräume	Ö
Verbraucherschutzbehörden	Beratung bei Direktvermarktung	Ö
Landesdenkmalamt, Untere Denkmalschutzbehörde	Beratung bei Erhaltung des kulturellen Erbes	Ö
Industrie und Handelskammer	Beratung KMU	Ö
Bauernverbände	Beratung bei landwirtschaftlicher Direktvermarktung und landwirtschaftsbezogenen Projekten	P
Landfrauenvereine	Beratung bei landwirtschaftlicher Direktvermarktung und landwirtschaftsbezogenen Projekten	P
Tourismusorganisationen und -verbände	Beratung bei Tourismusprojekten	P
Schwäbischer Albverein	Beratung bei Tourismusprojekten, Wanderwege usw.	P
Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club	Beratung bei Tourismusprojekten, Radwege usw.	P
Hotel- und Gaststättenverbände	Beratung bei Tourismusprojekten	P
Umweltorganisationen	Beratung bei ökologischen Maßnahmen	P
Vereine der Kommunen (Musik-Gesang-Sportvereine)	Beratung bei Verbesserung des Freizeitangebots	P

#### Der Vorsitzende der LAG

Aus der Steuerungsgruppe wird ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter, welche die anderen Teilregionen repräsentieren, gewählt. Die Leitung und Koordinierung (Geschäftsstelle) der LEADER-Aktionsgruppe ist für das gesamte LEADER-Aktionsgebiet „Brenzregion“ beim Landratsamt Heidenheim angesiedelt.

#### Dem Vorsitzenden obliegt:

- die Leitung der LAG
- die Anbahnung und der Aufbau von transnationalen Kontakten
- die Vertretung der LAG nach Außen

#### Die Geschäftsstelle der LAG

Zur Unterstützung der LAG sowie zur Wahrnehmung operativer Aufgaben wird beim Landratsamt Heidenheim eine Geschäftsstelle eingerichtet.

#### Der Geschäftsstelle obliegt:

- die Öffentlichkeitsarbeit über LEADER bzw. das lokale Entwicklungskonzept
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der LAG
- die Kontaktpflege zu den Projektgruppen und zur Arbeitsgruppe
- die Beratung der Antragsteller über Fördermöglichkeiten sowie die Abstimmung der Projekte mit den zuständigen Fachbehörden
- die Aufbereitung von Berichten und Statistiken
- die Koordinierung der einzelnen Aufgaben

### **4. Mitgliedschaft in der LAG**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der konstituierenden Sitzung der LAG und endet durch Austritt des Mitgliedes aus der LAG, durch Bestellung eines anderen Mitgliedes durch die entsendende Institution oder durch Auflösung der LAG.

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die LAG mit einfacher Mehrheit. Die gem. EU- und Landesvorgaben vorgegebenen Mindestkriterien an die Zusammensetzung der LAG sind dabei zwingend einzuhalten.

Die Vertreter bzw. Stellvertreter der Mitgliedsinstitutionen der LAG informieren die Institutionen, die sie vertreten, über die Vorhaben und Entscheidungen der LAG und tragen im Rahmen der eigenen Tätigkeitsfelder zum Gelingen der Arbeit bei.

#### Namentliche Nennung an das zuständige Landesministerium

Die Mitglieder der LAG erklären sich mit der Nennung ihrer Namen und der von ihnen vertretenen Institution an das zuständige Landesministerium einverstanden. Mit der namentlichen Nennung verpflichten sich die Mitglieder zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der LAG.

#### Vertretungsfall

Für jedes Mitglied der LAG ist für den Verhinderungsfall ein namentlicher Vertreter zu bestimmen, der bei Abwesenheit des LAG-Mitgliedes das volle Rede- bzw. Stimmrecht für die vertretene Institution erhält. Der benannte Vertreter muss von der entsendenden Institution die volle Legitimation seiner Stellvertreterfunktion besitzen.

#### Fahrkostenerstattung für ehrenamtliche Mitglieder

Ehrenamtliche Mitglieder der LAG, die keine anderweitige Fahrkostenerstattung im Rahmen der LAG-Tätigkeit durch eine Kommune, einen Verband oder Verein erhalten,

haben Anspruch auf Fahrkostenentschädigung und Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung. Bei der Fahrkostenerstattung kommen die Bestimmungen des Reisekostengesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Anwendung. Das Sitzungsgeld wird von den Landkreisen getragen.

## **5. Sitzungen der LAG, Einberufung und Geschäftsgang**

Die LAG (Steuerungsgruppe und Arbeitsgruppe) wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die LAG-Sitzungen werden an wechselnden Tagungsorten in der Brenzregion durchgeführt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Der Vorsitzende der LAG führt den Vorsitz in den Sitzungen.

Beratende Akteure, Antragsteller und Vertreter von Projektgruppen können zur Erläuterung von Anträgen zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe hinzugezogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorsitzenden.

Beschlüsse werden in der Regel nichtöffentlich gefasst. Die Sitzungen der LAG sind zu protokollieren.

Bestandteil einer jeden LAG-Sitzung ist ein Bericht der Geschäftsstelle LEADER über die geleistete und anliegende Arbeit.

## **6. Beschlussvorlagen/-anträge**

Entscheidungsanträge in Form von Beschlussvorlagen sind vollständig und in schriftlicher Form mindestens 14 Werkzeuge vor dem Versand der Einladungen in der Regel über die Kommunen an die Geschäftsstelle zu leiten. Bei gemeindeübergreifenden Projekten können Anträge direkt bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. In diesem Fall informiert die Geschäftsstelle die betroffenen Gemeinden über die Anträge.

Der termingerechte Versand an die LAG erfolgt durch die Geschäftsstelle.

## **7. Beschlussfähigkeit/Stimmrecht**

Beschlussfähig ist die LAG-Steuerungsgruppe, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn einer LAG-Sitzung nicht gegeben, können keine Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung der LAG kann dennoch gem. vorgeschlagener Tagesordnung durchgeführt werden.

In diesem Fall kann in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von acht Tagen eine erneute Sitzung der LAG anberaumt werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden LAG-Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall die Stimme seines Stellvertreters. Jedes anwesende Mitglied bzw. der bevollmächtigte Vertreter verfügt über eine Stimme.

Sollte ein Mitglied bezüglich der Abstimmung über ein Projekt befangen sein, so ist es in dieser Angelegenheit nicht stimmberechtigt. Zu Fragen der Befangenheit gilt analog § 18 der Gemeindeordnung Baden - Württemberg (GemO).

Beschlüsse außerhalb von LAG-Sitzungen sind zulässig und gültig, wenn diese im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst werden.

### **8. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft und endet mit Beendigung der LEADER-Förderphase.

Heidenheim, den .....